

**Förderungsrichtlinien für die Gewerbeförderung vom 11.12.2014
gültig für Anträge ab 1. Jänner 2015
(In diesen Richtlinien ist die weibliche Form der männlichen Form
gleichgestellt)**

1. Ziel der Förderung:

Die Marktgemeinde St.Georgen/Gusen fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel ortsansässige Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe.

2. Investitionen:

A) Art und Ausmaß der Förderung:

Die mögliche Förderung besteht zum Einen in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses von maximal € 3.700,00. Sie beträgt, je nach Ausmaß der Förderungswürdigkeit, vier, fünf oder sechs Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Investitionssumme abzüglich des Betrags von € 7.300,00. Zum Anderen kann die Förderung laufende Miet- und Betriebskosten beinhalten. Der Betrag der Gesamtförderung dafür beträgt maximal 3.700,00 € in einem Zeitraum von 6 Monaten ab Eröffnung des Betriebes (Vorlage Mietvertrag).

B) Förderungsvoraussetzungen:

Förderungen können nur an Betriebe gewährt werden, die

- a) Sitz und Unternehmensleitung in St.Georgen/Gusen haben
- b) von der Marktgemeinde St.Georgen/Gusen im gleichen Kalenderjahr noch keine andere Gewerbeförderung erhalten haben (Ausnahme jener gemäß Pkt. 3 dieser Richtlinien)
- c) für das eingereichte Investitionsvorhaben die Förderungen von anderen Institutionen und Behörden offenlegen und der Gemeinde jederzeit darüber Auskunft erteilen.

C) Förderungswürdigkeit

Förderungswürdig sind Investitionen und auch Mietaufwendungen (Miet- und Betriebskosten), wenn sie zumindest eine der folgenden Auswirkungen haben:

Betriebsrichtung im Ortszentrum; das Ortszentrum ist räumlich wie folgt abgegrenzt: gesamter Marktplatz, Bahnhofstraße bis Vereinshaus, Unterer Markt bis Kreuzung Pleschinger Landesstraße, Pleschinger Landesstraße Marktplatz bis Kreuzung Gusentalstraße, Oberer Markt, Linzer Straße Marktplatz bis Fa. abc Nailstore.

D) Ausschluss der Förderung:

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäß Pkt. 2B nicht erfüllt sind. Weiters ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn im förderungswerbenden Betrieb wiederholt Verstöße gegen arbeitsrechtliche oder arbeitszeitrechtliche Bestimmungen vorgekommen sind, oder wenn die Gemeinde St.Georgen gegenüber dem Förderungswerber offene Forderungen hat.

E) Informationspflicht:

Der Förderungswerber hat der Marktgemeinde St.Georgen für das Projekt einen Finanzierungsplan und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für seinen Betrieb durch das Finanzamt vorlegen.

3. Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung und von Lehrlingsarbeitsplätzen:

A) Art und Ausmaß

Unabhängig davon, ob eine Investition getätigt wird oder nicht, gewährt die Gemeinde St.Georgen eine jährliche Förderung in Höhe von 10 % der Bruttolohn – Gehaltskosten, maximal jedoch €

1820,00 für eine Aufnahme von Arbeitnehmern mit Behinderung. Im Falle der Einstellung von Lehrlingen beträgt diese Förderung jährlich bis zu € 430,00. Bei Teilzeitbeschäftigung oder nicht ganzjähriger Einstellung wird die Förderung entsprechend aliquotiert. Gefördert werden nur Lehrstellen, die von Lehrlingen mit Hauptwohnsitz in St.Georgen belegt sind.

B) Förderungsvoraussetzungen:

Der um Förderung werbende Betrieb muss Sitz und Unternehmensleitung in St.Georgen/Gusen haben.

4. Neuansiedelung von Betrieben

Vorläufig gemäß Richtlinie außer Kraft gesetzt.

Eine Förderung kann trotzdem gewährt werden und wird im Einzelfall vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen geregelt.

5. Gemeinschaftsinitiativen

Vorläufig gemäß Richtlinie außer Kraft gesetzt.

Eine Förderung kann trotzdem gewährt werden und wird im Einzelfall vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen geregelt.

6. Verfahren

- A) Die Förderung kann nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens beim Marktgemeindevorstand St.Georgen/Gusen gewährt werden. Darin muss eine Beschreibung des Projektes, seiner Auswirkungen, sowie eine Begründung der Förderungswürdigkeit gemäß diesen Richtlinien enthalten sein.
- B) Das Ansuchen muss bis spätestens 8 Monate nach Beendigung des Projektes abgegeben werden. Rechnungen und Zahlungsbestätigungen sind in Kopie beizulegen, auf Verlangen ist die Einsicht in zusätzliche Unterlagen zu gewähren.
- C) Es können nur Ansuchen behandelt werden, die bis zum 30.9 des jeweiligen Haushaltsjahres beim Gemeindevorstand eingelangt sind. Über die Vergabe der Förderungen wird einmal jährlich vom Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindevorstandes entschieden.
- D) Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Beschreibung des Projektes, seiner Auswirkungen sowie die Begründung der Förderungswürdigkeit ehest möglich, jedenfalls aber vor dem Ende der Projektabwicklung, der Marktgemeinde zur übermitteln.
- E) Die Rückzahlung einer bereits ausbezahlten Förderung hat dann zu erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein Projekt aufgrund falscher Angaben unberechtigtweise als förderungswürdig eingestuft wurde.
Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht weiters gemäß der unter Punkt 4 angeführten Bedingungen.
- F) Diese Richtlinien gelten für alle Investitionen, die ab dem Jahr 2010 getätigt werden.
- G) Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht abgeleitet werden.

7) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 beschlossen.

Der Bürgermeister

Ing. Wahl Erich MBA